



# Vernehmlassungsentwurf

# Statuten Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG (ipw AG)

Stand: 24. November 2014

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft		
Art. 1 Firma, Sitz und Dauer	Unter der Firma "Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG" (ipw AG) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Winterthur.	
Art. 2 Zweck	<sup>1</sup> Die ipw AG betreibt ein Spital zur Behandlung psychisch erkrankter Menschen insbesondere aus den Regionen Winterthur und Zürcher Unterland. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens weitere Dienstleistungen im Bereich der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung und Betreuung sowie verwandten Leistungsgebieten regional oder überregional erbringen. <sup>2</sup> Sie kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, ihren Zweck zu fördern oder die mit diesem zusammenhängen.	
	<ul> <li><sup>3</sup> Sie kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.</li> <li><sup>4</sup> Sie kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.</li> </ul>	

II. Kapital		
Art. 3 Aktienkapital	<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF [ <i>Betrag</i> ] ( <i>Betrag in Worten</i> Schweizer Franken), und ist eingeteilt in [ <i>Anzahl</i> ] auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1'000 (Tausend Schweizer Franken). <sup>2</sup> Die Aktien sind vollständig liberiert.	
Art. 4 Sachübernahme und Sacheinlagen	<sup>1</sup> Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung vom Kanton Zürich Aktiven und Passiven der Amtsstelle "Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürcher Unterland" einschliesslich der Mobilien im Wert von CHF [Betrag] (Betrag in Worten Schweizer Franken).	
	<sup>2</sup> Die Gesellschaft übernimmt vom Kanton Zürich die auf den baurechtsbelasteten Grundstücken stehenden Bauten und Anlagen zu Eigentum gemäss Sacheinlagevertrag vom [ <i>Datum</i> ] im Wert von CHF [ <i>Betrag</i> ] ( <i>Betrag in Worten</i> Schweizer Franken).	
	<sup>3</sup> Als Entschädigung erhält der Kanton Zürich [Anzahl] voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000 (Tausend Schweizer Franken) sowie eine Darlehensforderung gegenüber der ipw AG in der Höhe von CHF [Betrag] (Betrag in Worten Schweizer Franken). Die Bedingungen des Darlehens werden in einem Vertrag festgelegt.	
Art. 5 Baurechte	<sup>1</sup> Der Kanton räumt der ipw AG Baurechte ein. Die Baurechtsverträge bestimmen den genauen Umfang des Baurechtsperimeters sowie den Zweck des Baurechts und treten mit der Gründung der ipw AG in Kraft.	
Art. 6 Aktien	<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann Aktientitel ausgeben und Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.	
	<sup>2</sup> Aktien und Aktienzertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.	
	<sup>3</sup> Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit bei unverändert bleibendem Aktienkapital Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln und Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.	

#### Art. 7

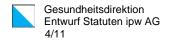
#### Übertragungsbeschränkung

- <sup>1</sup> Die Übertragung von Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- <sup>2</sup> Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, überdies verweigern, wenn
- a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- b) die Gesellschaft hierfür einen wichtigen Grund bekannt gibt.
- <sup>4</sup> Als wichtiger Grund gilt:
- a) wenn es sich beim Erwerber oder einer ihm nahe stehenden Person um einen direkten oder indirekten Konkurrenten der Gesellschaft handelt, sei es, dass er das Konkurrenzunternehmen betreibt, daran beteiligt ist oder dort angestellt ist;
- b) der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
- c) die Gefährdung der Weiterverfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Art. 2 dieser Statuten;
- d) die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen (anderen) Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.

<sup>5</sup>Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zum Eintrag ins Aktienbuch nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

#### Art. 8 Aktienbuch

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse (Wohnort oder Sitz) sowie Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu



Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

<sup>2</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

<sup>4</sup> Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

#### III. Organisation der Gesellschaft

#### Art. 9 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### A. Die Generalversammlung

#### Art. 10

#### Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Genehmigung des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat ausgerichteten Entschädigungen;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

#### Art. 11 <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ordentliche und <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des ausser-Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn es eine ordentliche General-Generalversammlung beschliesst. versammlung <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Begehrens ein. <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Art. 12 Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen. Einberufung <sup>2</sup> Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch Eingetragenen zu erfolgen. <sup>3</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, bekanntzugeben. <sup>4</sup> Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung der Text der beantragten Änderung auszuführen. <sup>5</sup> Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäftsund der Revisionsbericht beizulegen. Art. 13 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung Universalder für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. versammlung <sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind. <sup>1</sup> An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Art. 14 Aktionäre stimmberechtigt. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht nach Stimmrecht und Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus. Vertretung <sup>2</sup> Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

	<sup>3</sup> Juristische Personen, die Aktionäre sind, können sich an der Generalversammlung je durch ihren allfälligen Vertreter im Verwaltungsrat oder durch eine andere von ihnen bezeichnete Person vertreten lassen.
Art. 15 Beschluss- fassung	<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.
	<sup>2</sup> Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
	<sup>3</sup> Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte eine geheime Abstimmung beschliessen.
	<sup>4</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
	<sup>5</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden mit Ausnahme von Anträgen auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle aufgrund eines Begehrens eines Aktionärs.
	<sup>6</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen benötigt, ist erforderlich für:
	a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
	b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
	c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
	d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
	e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
	f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
	g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
	h) die Auflösung der Gesellschaft.
	<sup>7</sup> Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Art. 16 Vorsitz und Protokoll	<ul> <li>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.</li> <li>Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</li> </ul>	
B. Der Verwaltungsrat		
Art. 17	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.	
Zusammen- setzung	<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.	
Art. 18 Konstituierung	Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen Sekretär wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.	
Art. 19 Vertretung	Die Befugnisse der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richten sich nach dem Gesetz und dem Eintrag im Handelsregister.	
Art. 20 Sitzung, Protokoll	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates zusammen.	
	<sup>2</sup> Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident beruft diesfalls eine Sitzung ein, welche innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.	
	<sup>3</sup> Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	
Art. 21 Beschluss- fassung	<sup>1</sup> Beschlüsse werden, andere Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft vorbehalten, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.	

	<ul> <li><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.</li> <li><sup>3</sup> Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.</li> </ul>
Art. 22  Recht auf  Auskunft und  Einsicht	<ul> <li>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</li> <li>In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</li> <li>Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</li> </ul>
	<ul> <li>Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.</li> <li>Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</li> <li>Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.</li> </ul>
Art. 23 Aufgaben und Befugnisse	<ul> <li><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.</li> <li><sup>2</sup> Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu: <ul> <li>a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li> <li>b) die Festlegung der Richtlinien für die Unternehmenspolitik;</li> <li>c) die Festlegung der Organisation;</li> <li>d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</li> <li>e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;</li> <li>f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten</li> </ul> </li> </ul>

Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze,

Statuten, Reglemente und Weisungen;

- g) die Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und über daraus folgende Statutenänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
- j) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- k) andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltende Aufgaben und Befugnisse.

<sup>3</sup> Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

#### C. Die Revisionsstelle

#### Art. 24 <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. <sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und Zusammensetzung ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. <sup>1</sup> Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Art. 25 Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Prüfungs- und Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr. Berichter-<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, stattungspflicht. Besondere besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, Aufgaben durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.



# IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen,Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

Art. 26 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und wird entsprechend jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Art. 27 Rechnungs- wesen	<ul> <li><sup>1</sup> Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.</li> <li><sup>2</sup> Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt.</li> </ul>
Art. 28 Gewinn- verteilung, Vermögens- verwendung	<ul> <li><sup>1</sup> Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest des Gewinns steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.</li> <li><sup>2</sup> Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.</li> </ul>

#### V. Auflösung und Liquidation

## Auflösung und Liquidation

Art. 29

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.
- <sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.
- <sup>3</sup> Die Liquidation erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.
- <sup>4</sup> Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

## VI. Publikationsorgane Art. 30 <sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Bekannt-<sup>2</sup> Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig machungen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionäre. VII. Übergangsbestimmung Art. 31 Die Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen Personal während zwei Jahren nach der Gründung der Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Gründungstag bei der Integrierten Psychiatrie Winterthur- Zürcher Unterland angestellt gewesen sind, verändert werden.